

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA. I/3-a-957/4-1964

Wien, am 21. Jänner 1964

Betrifft: Novelle zur  
Landtagswahlordnung 1959.

Beilage : 1

Kanzlei des Landes  
von Niederösterreich

Eing. 21. JAN. 1964

Zl.: 547 Verf.-Aussch.

An den  
Landtag von Niederösterreich  
in W i e n

Hoher Landtag!

Die derzeit geltende Landtagswahlordnung 1959, Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1959, LGBl. Nr. 273, war weitestgehend der Nationalratswahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71, angeglichen und baute daher wie diese bezüglich der Erstellung der Wählerverzeichnisse auf den Vorschriften des Stimmlistengesetzes, BGBl. Nr. 271/1956, auf. Durch das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/1960, trat an die Stelle der Stimmliste die Wählerevidenz. Damit sind die Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1959 und auch der Landtagswahlordnung 1959 über die Anlegung der Wählerverzeichnisse unanwendbar geworden. Den hinsichtlich der Nationalratswahl erforderlichen Änderungen trug die Nationalratswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, Rechnung. Mit Rücksicht darauf, daß gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. März 1959, LGBl. Nr. 274, die laufende Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich mit 30. November 1964 endet und daß daher im Herbst 1964 Landtagswahlen abzuhalten sind, muß nunmehr auch die Landtagswahlordnung 1959 in dieser Beziehung novelliert werden. Der vorliegende Entwurf stellt, da es sich in der Praxis für die Arbeiten der Behörden als höchst vorteilhaft erwiesen hat, wenn im Wahlverfahren möglichst gleichartige Vorschriften anzuwenden sind, wieder die Übereinstimmung der Landtagswahlordnung mit der Nationalratswahlordnung 1962 her. Es sollen daher auch bei der Landtagswahl die Wählerverzeichnisse auf Grund der Wählerevidenz angelegt werden. Weitere Änderungen der Landtagswahlordnung 1959 enthält der Entwurf nicht.

Der Hohe Landtag wolle der Vorlage nach Beratung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Niederösterreichische Landesregierung:

  
Landeshauptmann